

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 28. November 1996

IV B 2 — S 2144 c — 44/96

Oberste Finanzbehörden
der Länder**Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen an Unterstützungskassen**

Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu TOP 5 der Sitzung ESt VII/96

Unter Bezugnahme auf die Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich zu einigen Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen der Trägerunternehmen an Unterstützungskassen wie folgt Stellung:

A. Konzeptions- und Verwaltungskosten**1. Konzeptionskosten des Trägerunternehmens**

Aufwendungen, die einem Trägerunternehmen bei der Einführung einer betrieblichen Altersversorgung über eine Unterstützungskasse für seine Arbeitnehmer entstehen (z. B. Kosten eines Rechtsgutachtens), stellen Betriebsausgaben dar. Sie sind nach § 4 Abs. 4 EStG in voller Höhe abzuziehen. Entsprechendes gilt, soweit dem Trägerunternehmen Aufwendungen dadurch entstehen, daß von einem bestehenden Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung auf den Durchführungsweg Unterstützungskasse gewechselt werden soll.

2. Konzeptions- und Verwaltungskosten der Unterstützungskasse

Bedient sich das Trägerunternehmen bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung einer Unterstützungskasse, so gilt für die steuerliche Behandlung der hierbei anfallenden Kosten folgendes:

- a) Das Trägerunternehmen trägt die bei der Unterstützungskasse anfallenden Kosten
- Übernimmt das Trägerunternehmen für die Unterstützungskasse die Verwaltung der Kasse (Geschäftsbesorgung), so sind seine Aufwendungen insoweit in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig (vgl. § 4 Abs. 4 EStG). Verzichtet in diesen Fällen das Trägerunternehmen gegenüber der Kasse auf Erstattung der Kosten, so liegt hierin keine nach § 4 d EStG zu beurteilende Zuwendung.
 - Ersetzt das Trägerunternehmen die bei der Unterstützungskasse anfallenden Kosten, so kann das Trägerunternehmen diese Aufwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehen (vgl. § 4 Abs. 4 EStG). Es liegt keine nach § 4 d EStG zu beurteilende Zuwendung vor. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kasse die Verwaltung selbst durchführt oder einen Dritten mit dieser Aufgabe beauftragt, wobei das Trägerunternehmen diesem

die Kosten unmittelbar ersetzt. Übersteigen die vom Trägerunternehmen ersetzten Beträge die im laufenden Wirtschaftsjahr der Kasse tatsächlich angefallenen Kosten, so liegt insoweit eine Zuwendung im Sinne von § 4 d EStG vor, die Teil des tatsächlichen Kassenvermögens wird.

- b) Die Unterstützungskasse trägt die Kosten selbst

Beim Trägerunternehmen scheidet ein Abzug als Betriebsausgaben aus. Die bei der Unterstützungskasse eintretende Belastung des eigenen Vermögens ist nicht als schädliche Vermögensverwendung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c KStG anzusehen, es sei denn, die angefallenen Aufwendungen sind unangemessen.

B. Leistungsanwärter und Leistungsempfänger**1. Unternehmer und Mitunternehmer als Begünstigte der Kasse**

Zuwendungen an die Unterstützungskasse sind nach § 4 d Abs. 1 Satz 1 EStG nur als Betriebsausgaben abzuziehen, soweit die Leistungen der Kasse bei dem Trägerunternehmen betrieblich veranlaßt wären, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden. Der Leistungsanwärter oder der Leistungsempfänger muß daher zum Trägerunternehmen in einem Dienst- oder anderen Rechtsverhältnis stehen oder gestanden haben; § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 2 letzter Halbsatz und Buchstabe b Satz 2 letzter Halbsatz EStG gilt entsprechend. Zuwendungen für Unternehmer oder Mitunternehmer sind daher nicht nach § 4 d EStG begünstigt; sie werden Teil des tatsächlichen Kassenvermögens. Bei der Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 bis 6 EStG bzw. nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e KStG ist dieser Personenkreis weder als Leistungsanwärter noch als Leistungsempfänger zu berücksichtigen.

2. Laufende Leistungen der Kasse trotz fortbestehendem Dienstverhältnis

Erhält ein Begünstigter bereits Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von der Kasse, obwohl sein Dienstverhältnis mit dem Trägerunternehmen noch nicht beendet ist, so gilt er nur dann als Leistungsempfänger im Sinne des § 4 d EStG, wenn die Leistungen als betriebliche Teilrentenleistungen ange-

sehen werden können; die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 25. April 1995 (BStBl I S. 250) gelten entsprechend.

C. Ermittlung der Rückdeckungsquote

Schließt die Unterstützungskasse für in Aussicht gestellte Versorgungsleistungen eine Rückdeckungsversicherung ab, so darf das Trägerunternehmen Zuwendungen hierfür grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EStG als Betriebsausgabe abziehen (vgl. § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c Satz 5 EStG). Das zulässige Kassenvermögen richtet sich insoweit nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 und 6 EStG. Ist die Zusage nur zum Teil rückgedeckt, so sind neben den Zuwendungen nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EStG auch Teil-Zuwendungen nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a oder b EStG möglich. Dabei ist das Verhältnis zwischen den rückgedeckten und den gesamten in Aussicht gestellten Leistungen (sog. Rückdeckungsquote) maßgebend. Liegen die Voraussetzungen des § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c Sätze 2 bis 4 EStG nicht vor, gelten die in Aussicht gestellten Leistungen als nicht rückgedeckt.

Die Rückdeckungsquote ist mittels eines auf versicherungsmathematischen Grundsätzen beruhenden Barwertvergleichs zu ermitteln. Es ist das Verhältnis zwischen dem Barwert der Versicherungsleistung und dem Barwert der Versorgungsleistung zu berechnen; dabei sind jeweils die gleichen Rechnungsgrundlagen zu verwenden, und zwar mit einem Zinsfuß, der dem Rechnungszinsfuß entspricht, der bei der Kalkulation der Rückdeckungsversicherung verwendet wurde.

D. Verwendung von Gewinngutschriften

1. Kürzung des Zuwendungsumfangs

Nach R 27 a Abs. 9 Satz 3 EStR 1993 sind die der Kasse (Versicherungsnehmer) aus der einzelnen Versicherung zuzurechnenden Gewinngutschriften grundsätzlich mit dem an die Versicherung zu zahlenden Jahresbeitrag zu verrechnen. Das Trägerunternehmen kann daher der Kasse nur den verbleibenden Restbetrag nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EStG zuwenden. Maßgebend sind die Gewinngutschriften, die der Kasse als Versicherungsnehmerin nach der Satzung, dem Geschäftsplan oder nach den Versicherungsbedingungen der Gesellschaft, bei der die in Aussicht gestellten Leistungen rückgedeckt sind, in dem Wirtschaftsjahr der Kasse zustehen, für das das Trägerunternehmen Zuwendungen macht. Dies ist das Wirtschaftsjahr der Kasse, das im Wirtschaftsjahr des Trägerunternehmens endet, in dem die Zuwendung erfolgt (Bezugsjahr). Übersteigen die Gewinngutschriften den Jahresbeitrag, sind weitere betriebsausgabenwirksame Zuwendungen in diesem Wirtschaftsjahr nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EStG nicht möglich. Der übersteigende Betrag ist beim Trägerunternehmen nicht als Betriebseinnahme zu erfassen. Die Kasse kann diesen Betrag zur Beitragszahlung für die Rückdeckung einer anderen Versorgungsverpflichtung verwenden; dies gilt auch für Gewinngutschriften aus Versicherungen, mit denen eine in Aussicht gestellte Versorgung an einen unter 30jährigen Leistungsanwärter rückgedeckt wird.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für sonstige Gewinnüberhänge; z. B. freierwerbende Deckungskapitalien bei Ausscheiden von Mitarbeitern des Trägerunternehmens mit verfallbaren Anwart-

schaften oder bei Todesfalleistungen ohne Hinterbliebene.

Beispiel:

Wirtschaftsjahr des Trägerunternehmens: 1. Dezember bis 30. November; Wirtschaftsjahr der rückgedeckten Kasse: 1. Januar bis 31. Dezember. Zuwendung des Trägerunternehmens von 1 000 DM für die dem Arbeitnehmer A und von 800 DM für die dem Arbeitnehmer B in Aussicht gestellten Leistungen am 30. November 03; A war am 31. Dezember 02 31 Jahre alt, B 29 Jahre alt. Der Kasse stehen im Wirtschaftsjahr 02 aus der Rückdeckungsversicherung „A“ eine Gewinngutschrift von 50 DM und aus der Rückdeckungsversicherung „B“ eine Gewinngutschrift von 10 DM zu.

Nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EStG sind als Betriebsausgaben abzugsfähig:

für A: 1 000 DM ./. 50 DM = 950 DM und

für B: 0 DM, da B am 31. Dezember 02 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. auch Ausführungen unter F.).

2. Erhöhung der Versicherungsleistung

Die Verrechnung unterbleibt, wenn die Kasse die ihr aus der Versicherung zustehenden Gewinngutschriften zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. H 88 (Beitragsminderung) letzter Satz EStH 1994 ist nicht anzuwenden. Über die Verwendung einer Gewinngutschrift muß spätestens am Schluß des Bezugsjahres entschieden sein.

Die Erhöhung der Versicherungsleistung darf nicht zu einer Überversicherung führen. Eine Überversicherung ist anzunehmen, wenn der Wert der Versicherungsleistungen (Versicherungssumme) höher ist als der in Aussicht gestellte Versorgungsumfang. Soweit die jeweilige Gewinngutschrift auf die Überversicherung entfällt, sind die Grundsätze zur Kürzung des Zuwendungsumfangs gemäß den Ausführungen unter 1. entsprechend anzuwenden. Sieht eine in Aussicht gestellte Versorgung auch Hinterbliebenenleistungen vor und ist diese rückgedeckt, ist nicht zu prüfen, ob am Bilanzstichtag Angehörige vorhanden sind, die diese Leistungen erhalten könnten.

Liegt eine Versicherung mit jährlicher Beitragsleistung im Sinne von § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c Satz 2 EStG vor, ändert sich daran nichts, wenn die Gewinngutschriften zur Erhöhung der Versicherungsleistungen für die rückgedeckte in Aussicht gestellte Versorgung als Einmalbeitrag verwendet werden. Soweit Gewinngutschriften bei vor dem 1. Januar 1996 abgeschlossen Versicherungen verzinslich angesammelt wurden, sind diese Vermögenswerte aus Billigkeitsgründen noch für Wirtschaftsjahre der Kasse, die vor dem 1. Januar 1999 enden, als Teil des zulässigen Kassenvermögens anzusetzen. Unbeschadet dieses Sachverhalts gilt § 6 Abs. 6 KStG.

E. Unterbrechung der laufenden Beitragszahlung oder Beitragseinstellung

Zuwendungen an eine rückgedeckte Unterstützungskasse sind im Anwartschaftsbereich beim Trägerunternehmen nur dann als Betriebsausgaben abzuziehen, wenn die Voraussetzungen des § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c Satz 2 bis 4 EStG erfüllt sind (begünstigte Versicherung). In das zulässige Kassenvermögen nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 und 6 EStG sind nur Ansprüche aus

einer begünstigten Versicherung einzubeziehen. Voraussetzung ist u. a., daß die Unterstützungskasse als Versicherungsnehmerin jährlich gleichbleibende oder steigende Beiträge zahlt.

Wird die Beitragszahlung an eine begünstigte Versicherung vorübergehend ausgesetzt, so bleibt die Versicherung begünstigt. Für eine endgültige Beitragseinstellung gilt entsprechendes.

Werden nach einer Unterbrechung die Beitragszahlungen später wieder aufgenommen, so liegt auch weiterhin grundsätzlich eine begünstigte Versicherung vor; Voraussetzung ist allerdings, daß die Beiträge bei unverminderter Versicherungsleistung nicht niedriger sind als vor der Unterbrechung und die übrigen in § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c Satz 2 bis 4 EStG genannten Voraussetzungen unverändert erfüllt sind. Eine Nachzahlung im Wege eines Einmalbeitrags zum Ausgleich einer Minderung der Versicherungsleistung wegen der Beitragsunterbrechung führt zu einer nicht mehr begünstigten Versicherung.

F. Rückdeckungsversicherungen für unter 30jährige Leistungsanwärter

Deckt eine Unterstützungskasse ein Versorgungsversprechen gegenüber einem Begünstigten rück, der das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so kann das Trägerunternehmen — vorbehaltlich § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c Satz 3 EStG — hierfür zugewendete Beiträge nicht als Betriebsausgaben abziehen. Die zugewendeten Beträge werden Teil des tatsächlichen Kassenvermögens. Bei der Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens ist ein solches Versorgungsversprechen nicht zu berücksichtigen.

Hat der Begünstigte sein 30. Lebensjahr vollendet, sind Zuwendungen des Trägerunternehmens nunmehr unter den übrigen Voraussetzungen des § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EStG als Betriebsausgaben abzugsfähig. Bei der Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens ist das Versorgungsversprechen nur insoweit zu berücksichtigen, als der Wert des geschäftsplanmäßigen Dekontokapitals bzw. des maßgebenden Zeitwerts auf Beitragsleistungen beruht, die nach Vollendung des 30. Lebensjahrs des Begünstigten erfolgen.

G. Zulässiges Kassenvermögen bei abweichender Fälligkeit der Versorgungs- und Versicherungsleistungen

Arbeitet der Versorgungsanwärter über den Zeitpunkt, zu dem die Versicherungsleistung fällig wurde, im Unternehmen weiter, und hat die Versicherung die Versicherungsleistung ganz oder teilweise vor Eintritt des Versorgungsfalles an die Unterstützungskasse ausgezahlt, ist diese Leistung aus Billigkeitsgründen bis zum Beginn der Versorgungsleistungen weiterhin im zulässigen Kassenvermögen nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 und 6 EStG zu erfassen. Entsprechendes gilt für Ansprüche aus einer Versicherung, deren Laufzeit bis zum tatsächlichen Eintritt des Begünstigten in den Ruhestand verlängert wird.

H. Übergangsregelung nach § 52 Abs. 5 Satz 2 EStG

Erfolgt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen und vor dem 1. Januar 1996 enden, die Ermittlung des begünstigten Zuwendungsumfanges für zugewendete Beiträge nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b EStG, weil die Voraussetzungen des § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EStG nicht erfüllt sind, so hat

dies auf die Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens keine Auswirkung. Insoweit ist zu unterstellen, die Kasse wäre rückgedeckt.

I. Zulässiges Kassenvermögen für nicht lebenslänglich laufende Leistungen

Für die Leistungsanwärter auf nicht lebenslänglich laufende Leistungen können 1 v.H. ihrer Lohn- und Gehaltssumme, höchstens jedoch die Summe der in den letzten zehn Jahren von der Kasse gezahlten Leistungen als zulässiges Kassenvermögen angesetzt werden. Sieht der Leistungsplan der Kasse noch keine zehn Jahre nicht lebenslänglich laufende Leistungen vor, dürfen 1 v.H. der Lohn- und Gehaltssumme der Leistungsanwärter ohne weitere Beschränkung als zulässiges Kassenvermögen angesetzt werden.

Hat ein Trägerunternehmen mehrere Unterstützungskassen, so gelten diese hinsichtlich der Zuwendungen des Trägerunternehmens und des 10-Jahres-Zeitraums bei der Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens als eine Einheit.

Haben sich mehrere Trägerunternehmen einer Unterstützungskasse angeschlossen (Gruppen- bzw. Konzernunterstützungskassen), ist der 10-Jahres-Zeitraum auf das jeweilige Trägerunternehmen bezogen anzuwenden.

J. Tatsächliches Kassenvermögen und überhöhte Zuwendungen

1. Tatsächliches Kassenvermögen

Die Bewertung des tatsächlichen Kassenvermögens erfolgt nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG. Ohne Bedeutung ist, aus welchem Anlaß die Vermögenswerte der Kasse übertragen worden sind. Auch Vermögenswerte, die der Kasse aus gesellschaftsrechtlichen Gründen zustehen oder Vermögenswerte aus Zuwendungen an die Kasse, die beim Trägerunternehmen nicht zu Betriebsausgaben führen, rechnen zum tatsächlichen Kassenvermögen.

2. Überhöhte Zuwendungen

Zuwendungen, die die Voraussetzungen des § 4 d Abs. 1 Nr. 1 EStG erfüllen, sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, soweit das tatsächliche Kassenvermögen das zulässige Kassenvermögen übersteigt; insoweit sind die Verhältnisse am Schluß des Bezugsjahrs (vgl. die Ausführungen unter D Nummer 1) maßgebend (vgl. R 27 a Abs. 13 Satz 2 EStR 1993). Sind die Zuwendungen überhöht, kann ein Rechnungsabgrenzungsposten nach § 4 d Abs. 2 Satz 3 EStG gebildet werden. Bei der Auflösung dieses Postens in den folgenden drei Jahren ist nicht zu beanstanden, wenn das Trägerunternehmen unterstellt, es hätte erst in diesen Jahren in Höhe des verbleibenden Rechnungsabgrenzungspostens die Zuwendung geleistet. Der Drei-Jahres-Zeitraum nach § 4 d Abs. 2 Satz 3 EStG verlängert sich dadurch nicht. Die Bildung des Rechnungsabgrenzungspostens hat auf die Höhe des tatsächlichen Kassenvermögens der Unterstützungskasse keine Auswirkung.

Die sinngemäße Berücksichtigung eines solchen Postens ist auch zulässig, wenn ein Trägerunternehmen seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt.

Im Auftrag

Sarrazin